

Überschrift mit falscher Information

Widersprüchliches im Zusammenhang mit der Delta-Variante

„Delta für Geimpfte und Ungeimpfte gleichermaßen ansteckend“ – so überschreibt eine Großstadtzeitung online einen Bericht über eine Studie aus Großbritannien zur Delta-Variante. Danach seien Menschen, die sich mit der Delta-Variante infizieren, sehr ansteckend. Ob sie geimpft seien oder nicht, habe darauf keinen Einfluss. Ein Leser der Zeitung kritisiert den Beitrag. Die Überschrift suggeriere, dass die Delta-Variante gleich ansteckend sei, egal ob man geimpft sei oder nicht. Entweder habe die Redaktion die beschriebene Studie nicht verstanden (was eher nicht der Fall sei, da sie im Artikel korrekt wiedergegeben werde), oder es werde in Kauf genommen, eine medizinische Fehlinformation in die Überschrift zu schreiben. Wie im Artikel beschrieben, besage die Studie, dass Patientinnen und Patienten, wenn sie sich einmal angesteckt hätten, ähnlich ansteckend für andere seien, egal ob sie geimpft seien oder nicht. Laut Überschrift wäre Impfen sinnlos. Das sei nicht das, was die Studie aussage, und in der aktuellen Lage eine gefährliche Falschinformation. Die Chefredaktion der Zeitung reagiert auf die Beschwerde mit dem Hinweis, dass die irreführende Überschrift redaktionsintern auch aufgefallen und bereits vor Eingang der Beschwerde geändert worden sei.

Der Presserat stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Presskodex fest. Ausschlaggebend dafür ist die Überschrift. Wie die Redaktion selbst zugibt, wird damit das Fazit einer Studie aus Großbritannien zur Delta-Variante verkürzt und dabei hinsichtlich der Ansteckungswahrscheinlichkeit von Geimpften und Ungeimpften missverständlich wiedergegeben. Die Redaktion hätte hier sorgfältiger recherchieren müssen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion die missverständliche Überschrift noch vor Eingang der Beschwerde korrigiert hat.

Aktenzeichen:0756/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme